



Mitteilungsformular für die Bekanntgabe von Tätigkeiten und die Offenlegung von Einkünften der Abgeordneten im Internet

Formular wird im Internet veröffentlicht!

Gemäß Bezügebegrenzungs-BVG, Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags und Richtlinie der Landtagspräsidentin

1. Name der/des Abgeordneten

Winsauer Dr. Thomas

2. Letzte berufliche Tätigkeit vor Mandatsantritt

Zeitraum	Tätigkeit (allenfalls unter Angabe der Firma bzw. juristischen Person):
03-11/2004	Gerichtspraxis beim Landesgericht Feldkirch

3. Leitende Tätigkeiten (insbesondere als Mitglied im Vorstand, Geschäftsführer oder Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Stiftung oder einer Sparkasse)

Zeitraum	Tätigkeit (unter Angabe der Firma bzw. juristischen Person):

4. Jede sonstige Tätigkeit neben dem Mandat, die der Steuerveranlagung unterliegt

Zeitraum	Tätigkeit (allenfalls unter Angabe der Firma, juristischen Person oder gehalts- bzw. pensionsauszahlenden Stelle):
Seit 2005	Stadtvertreter in Dornbirn
Seit 2015	Notar-Partner öffentlicher Notar Mag. Christoph Winsauer

5. Jede leitende ehrenamtliche Tätigkeit

Zeitraum	Tätigkeit (unter Angabe des Rechtsträgers):
	Vorstandsmitglied Wirtschaftsbund Dornbirn
	Mitglied Landesleitung Vorarlberger Wirtschaftsbund
	Vorstandsmitglied Junge VP Vorarlberg
	Stadtparteiobfrau-Stellvertreter Dornbirner Volkspartei
	Mitglied VP Landespartei Vorstand

6. Vereinbarungen über künftige Tätigkeiten oder Vermögensvorteile

Zeitraum	Tätigkeit (unter Angabe der Firma bzw. Person):

7. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften

Zeitraum	Beteiligung (unter Angabe der Gesellschaft und des Ausmaßes):

8. Erhalt von Spenden

Datum	Spenderin bzw. Spender, Wohnort	Summe

9. Kategorie Gesamteinkommen aus Punkt 3. und 4. (brutto monatlich)

Kategorie 3

Erläuterungen:

Zu Z. 3:

Hier sind nur leitende Tätigkeiten anzugeben, die § 6 Abs. 2 Z. 1 Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz aufzählt und gegen Entgelt erfolgen. Unentgeltlich ausgeübte Tätigkeiten gem. § 6 Abs. 2 Z. 1 sind wie jene gemäß § 6 Abs. 2 Z. 3 Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz unter 5. zu melden.

Zu Z. 4:

Unter diese Rubrik fallen alle Tätigkeiten, die der Steuerveranlagung (Einkommenssteuerbescheid) unterliegen. Dazu zählen alle Einkommensarten nach dem EStG:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
z.B. Bauern, Gärtner, Forstwirte usw.
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
Freiberufler (Notare, Rechtsanwälte, Ärzte, Künstler, Schriftsteller, Vermögensverwalter, Unternehmensberater usw.).
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
z.B. Tischlerei, Handelsbetrieb, Vertreter usw.
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
z.B. Arbeitnehmer oder Dienstnehmer, Pensionisten, Politikerbezüge usw.
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
z.B. Vermietung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen usw.
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
z.B. Dividenden und Gewinnausschüttungen juristischer Personen
- Sonstige Einkünfte
z.B. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften und Funktionsgebühren

Zu Z. 5:

Hier ist von einem weiten Begriffsverständnis auszugehen. Der Begriff „Ehrenamt“ wird in der Regel mit gewählten, ernannten oder bestellten Funktionen in Verbindung gebracht, die innerhalb von Organisationen wie Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Dachverbänden vergeben werden. Das Ehrenamt ist durch eine bestimmte Funktionsdauer gekennzeichnet und wird grundsätzlich unentgeltlich ausgeübt. Eine Aufwandsentschädigung für einen konkreten oder pauschalierten Aufwand, z.B. für notwendige Fahrtkosten oder notwendige Spesen, hindert die Qualifikation als ehrenamtliche Tätigkeit nicht. Von leitenden Tätigkeiten ist jedenfalls auszugehen, wenn sie die Steuerung von Organisationen und ein gesteigertes Ausmaß an übertragener Verantwortung betreffen. Darunter fallen z.B. Obmann/frau, Schriftführer/in, Kassier/in sowie die jeweiligen Stellvertreter/innen eines Vereins, Parteivorstand einer politischen Partei usw.

Damit im Rahmen der Veröffentlichung im Internet auch klar ist, welche leitenden Tätigkeiten gemäß § 6 Abs. 2 Z. 1 Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz von den Mandataren unentgeltlich ausgeübt werden, sollen diese ebenfalls hier unter 5. und nicht oben unter 3. angeführt werden.

Zu Z. 6:

Zu Vereinbarungen über künftige Tätigkeiten oder Vermögensvorteile zählen beispielsweise Arbeitsplatzgarantien oder Zusagen finanzieller Zuwendungen im Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des oder der Abgeordneten. Eine Vereinbarung über eine künftige Tätigkeit liegt demnach vor, wenn der oder die Abgeordnete ein Rückkehrrecht an einen be-

stimmten Arbeitsplatz hat oder eine Zusage eines gegenwärtigen oder künftigen Dienstgebers vorliegt, nach Ende des Abgeordnetenmandats eine bestimmte Tätigkeit ausüben zu können.

Schenkungen außerhalb eines Dienstverhältnisses, z.B. zwischen Angehörigen, sind selbstverständlich nicht erfasst.

Zu Z. 7:

Keine Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften stellen Aktienfonds und vergleichbare Geldanlagen dar. Es ist auch lediglich die Art und das Ausmaß der Beteiligung anzugeben, nicht etwa der Vermögenswert. Beteiligungen an Rechtsträgern, die im Firmenbuch eingetragen sind, sind jedenfalls anzugeben.

Zu Z. 8:

Die Regelung ist an § 10 Abs. 1 lit. c Parteienförderungsgesetz des Landes orientiert.

Zu Z. 9:

Die hier anzugebende Kategorie ergibt sich nach der (summenmäßigen) Addition aller Einkünfte, die in den Punkten 3. und 4. angeführt sind. Die Kategorie spiegelt demnach das Gesamteinkommen wider.

Die Einkommenskategorien beziehen sich auf das monatliche Bruttoeinkommen unter Berücksichtigung eines allfälligen 13. und 14. Monatsgehalts. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind auf der Basis des zum Zeitpunkt der Bekanntgabe aktuellen Bruttobezuges (z.B. Lohn- oder Pensionszettels) bekannt zu geben. Die Höhe anderer Einkommensarten ist auf der Basis des aktuellsten zur Verfügung stehenden Einkommenssteuerbescheides bekannt zu geben. Allerdings soll die Einkommenskategorie die tatsächliche Einkommenssituation widerspiegeln und auch entsprechend angepasst werden, wenn Tätigkeiten dazu kommen der wegfallen.

Eine Gegenverrechnung von negativen Einkünften (Verlusten) – wie etwa nach dem EStG – ist nicht vorgesehen.

Folgende Kategorien sind gemäß § 6 Abs. 5 Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz i.V.m. § 9 Abs. 1 und 4 Bezügebegrenzungs-BVG bekanntzugeben und zu veröffentlichen:

- Kategorie 1: 1 bis 1.000 Euro
- Kategorie 2: von 1.001 bis 3.500 Euro
- Kategorie 3: von 3.501 bis 7.000 Euro
- Kategorie 4: von 7.001 bis 10.000 Euro und
- Kategorie 5: über 10.000 Euro.

Werden Änderungen in den Tätigkeiten bekannt gegeben, hat die Meldung auch gleich die entsprechend angepasste Einkommenskategorie zu enthalten.
